

Eine zentrale Rechtspflegerschule

Von Walter Henig, Oberreferent im Ministerium der Justiz

Am 18. September 1951 eröffnete das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik den 1. Rechtspflegerlehrgang der Zentralen Rechtspflegerschule in Halle. Es begann ein neuer Abschnitt der Rechtspflergerausbildung, der eine erhöhte Bedeutung zukommt, seit durch die Verordnung der ehemaligen Deutschen Justizverwaltung vom 20. Juni 1947 diesen Justizangestellten in weit größerem Umfange als zuvor richterliche Geschäfte übertragen worden sind.

Nach der Zertrümmerung des faschistischen Staatsapparates durch die Rote Armee oblag die Ausbildung der Rechtspfleger den Justizverwaltungen der Länder. Die in der Ausbildungsordnung für Rechtspfleger den „Zwölfendern“, den langjährigen Dienern der Wehrmacht, eingeräumten Privilegien wurden beseitigt. Diesen willenlosen Werkzeugen der den Staat beherrschenden Monopolkapitalisten und Großgrundbesitzer wurde das Tor zum Rechtspflegerberuf verschlossen. Dieser Beruf stand nunmehr Angehörigen aller Schichten des Volkes offen.

Aber die Justizverwaltungen der Länder nahmen diese Möglichkeit nicht genügend wahr. Sie stützten sich zu sehr auf die „Zivilanwärter“ und vermittelten dem Nachwuchs ausschließlich Fachwissen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich unter den Rechtspflern Tendenzen des Berufsbeamtentums zeigten, wie Selbstherrlichkeit, schematische und formale Erledigung der Arbeit, Mißachtung der Ziele des antifaschistisch-demokratischen Staates. Die Justizverwaltungen erkannten diese Schwäche bald und gingen dazu über, der politischen Schulung mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Einige Länder führten Ausbildungslehrgänge für Rechtspfleger von zwei bis sechs Monaten Dauer durch, wobei die gesellschaftswissenschaftlichen Vorlesungen, die mit wenigen Stunden Rechtssoziologie begannen, immer mehr ausgebaut wurden, bis in ihnen auch die Fragen des Staates und der Philosophie behandelt wurden.

Mit der Eröffnung der Zentralen Rechtspflegerschule ist dem uneinheitlichen Ausbildungswesen ein Ende bereitet und ein wesentlicher Fortschritt zur Heranbildung demokratischer, qualifizierter Rechtspfleger erzielt worden.

Die Schüler des ersten Rechtspflegerlehrganges sind Angestellte der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen. Sie haben mit geringen Ausnahmen mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit hinter sich. Ihre Kenntnisse auf den dem Rechtspfleger übertragenen Rechtsgebieten sind sehr unterschiedlich. Es befinden sich unter ihnen sowohl Kräfte, die mit überwiegend mechanischen Arbeiten beschäftigt gewesen sind, insbesondere Stenotypistinnen, wie auch Angestellte, die alle Abteilungen der Gerichte durchlaufen haben und über ein gutes Grundwissen verfügen. Dieses unterschiedliche Ausbildungsniveau rührt vor allem daher, daß die meisten der Frauen, deren Anteil im Lehrgang 46% beträgt, geringe Vorkenntnisse haben. Frauen sind leider für die verantwortliche Tätigkeit als Rechtspfleger nur in geringem Umfange herangezogen worden. Um den Grundsätzen des Art. 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau auch auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen, hat man das unterschiedliche Ausbildungsniveau in Kauf genommen. Dieses Mißverhältnis wird jedoch durch den Schwung, die Begeisterung und den Eifer, mit denen die zu 73% am Lehrgang beteiligte Jugend (bis 25 Jahre) lernt, überwunden werden. Die bisherige Entwicklung des Lehrganges bestätigt das bereits.

Die Erziehung des neuen Typs von Rechtspflern ist unbedingt notwendig, um die Verbundenheit der Justiz zum werktätigen Volk zu verstärken. Durch ihren entscheidenden Beitrag zur Sicherung des Bestandes und der Errungenschaften der antifaschistisch-demo-

kratischen Ordnung und der Friedenswirtschaft vertritt die Justiz die Interessen der Werktätigen. Weil die Interessen der Justiz heute die Interessen der Werktätigen sind, wird auch ein Angehöriger des werktätigen Volkes die Aufgaben der Justiz am besten lösen. Das ist bei der Auswahl der Schüler beachtet worden. Ihrer sozialen Herkunft nach sind 67% der Teilnehmer Arbeiterkinder, 5% Kinder von Handwerkern und 6% Kinder von werktätigen Bauern.

Die Teilnehmer sind von den Betriebsgruppen der Parteien und Massenorganisationen an den Gerichten vorgeschlagen und dann von einer eigens dazu bestellten Kommission ausgewählt worden. Bei der Auswahl war zu berücksichtigen, daß die Schüler nicht jünger als 18 und nicht älter als 45 Jahre sein sollten. Bei der Aufnahmeprüfung wurden den Kandidaten entsprechend ihrer Vorbildung allgemeine politische und fachliche Fragen gestellt. Die Kommission stellte das fachliche und allgemeine Wissen der Kandidaten, die Möglichkeit einer Weiterentwicklung, ihre Aufgeschlossenheit gegenüber der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre Einstellung gegenüber der Sowjetunion fest und entschied danach über die Aufnahme in die Schule.

Der Lehrplan basiert auf den Erfahrungen, die das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und die Länder bei der Durchführung von Lehrgängen gesammelt haben. Das Ziel des Lehrganges, fortschrittliche, demokratische und qualifizierte Rechtspfleger zu erziehen, die die Zusammenhänge und Gesetze des gesellschaftlichen Lebens verstehen, spiegelt sich im Lehrplan wider. Ein umfangreiches Wissen ist zu vermitteln. Der gesellschaftswissenschaftliche Teil umfaßt die Gebiete: Geschichte der KPdSU (B); dialektischer und historischer Materialismus einschließlich Staatslehre; Polit-Ökonomie des Kapitalismus und Sozialismus; die Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung; die Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser Teil nimmt 443 Stunden in Anspruch. Der rechtswissenschaftliche Teil sieht Vorlesungen über die Tätigkeit des Rechtspflegers in Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuch-, Register-, Zivil- und Strafsachen sowie in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Verwaltungsangelegenheiten und auf dem Gebiete des Kosten- und Rechnungswesens vor. Hierfür stehen 662 Stunden zur Verfügung. Darüber hinaus sind noch 143 Stunden für aktuelle Themen, Klausuren Wiederholungen und Sport vorgesehen. Im Hinblick auf den noch immer bestehenden Mangel an Rechtspflegern! ist der Lehrgang auf sechs Monate bemessen.

Die Aneignung des Lehrstoffes in so kurzer Zeit erfordert ein intensives, diszipliniertes und konzentriertes Lernen und Lehren. Hierbei hat sich die Methode von Vorlesung, Selbststudium und Seminar gut bewährt. Dem Selbststudium wird als Grundlage für das Seminar und die Arbeitsgemeinschaft hoher Wert beigemessen. Durch Kontrollfragen und kleine „Zettelaufgaben“ wird das Selbststudium angeleitet. Die Zettelaufgaben sind praktische Fälle aus dem täglichen Leben, die sich auf die jeweiligen Schwerpunkte der Vorlesungen beziehen. Durch ihre Lösung werden die Teilnehmer an das Arbeiten mit dem Buch herangeführt und zugleich mit der Praxis vertraut gemacht.

Die Schule hat ständige Lehrer. Nur für einzelne spezielle Themen werden Gastdozenten herangezogen. Die Fachlehrer sind hochqualifizierte Rechtspfleger, die aus der Praxis kommen und für die Praxis lehren.

Der Lehrgang endet mit einer Abschlußprüfung. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei fachliche Arbeiten und eine Arbeit in Gesellschaftswissenschaft, für die je fünf Stunden Zeit zur Verfügung stehen. In der mündlichen Prüfung werden alle Stoffgebiete berührt.